

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 21 (1994)
Heft: 2

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung

Wie werde ich Schweizer?

Nachdem beim Auslandschweizerdienst in letzter Zeit vermehrt Anfragen zu den verschiedenen Möglichkeiten des Bürgerrechtserwerbs eingegangen sind, möchten wir offenbar existierende Informationslücken mit folgendem Beitrag etwas zu schliessen versuchen.

Ein im Ausland geborenes Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht grundsätzlich mit der Geburt. Dies gilt auch für das Kind einer **Schweizer Bürgerin**, die mit dem Vater nicht verheiratet ist, nicht aber für das Kind eines **Schweizer Bürgers**, der mit der Mutter nicht verheiratet ist.

Einbürgerung

In Fällen, in denen der Bürgerrechtserwerb nicht mit der Geburt erfolgte, existiert unter Umständen die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung. Dies gilt vor allem dann, wenn familiengerichtliche Beziehungen zu unseren Landsleuten im Ausland bestehen. Drei Gruppen stehen dabei im Vordergrund:

- Ehegatten einer Auslandschweizerin oder eines Auslandschweizers
- Kinder eines Schweizer Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist
- vor dem 1. Juli 1985 im Ausland geborene Kinder einer Schweizer Mutter. (Vor diesem Datum erwarb das Kind einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters nämlich das Schweizer Bürgerrecht nur bei Geburt in der Schweiz).

Beachten Sie bezüglich Verfahrensdauer auch die offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» 3/93.

Ehegatten

Der ausländische Ehegatte einer Auslandschweizerin

oder eines Auslandschweizers kann ein Gesuch um **erleichterte Einbürgerung** stellen, wenn er:

- a) seit **sechs Jahren** in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und
- b) mit der Schweiz **eng verbunden** ist.

Anhaltspunkt für eine enge Verbundenheit können etwa sein:



- berufliche Tätigkeit für eine schweizerische Unternehmung oder Organisation
- Kontakte zu Auslandschweizer-Vereinigungen; Teilnahme an deren Anlässen
- Aufenthalte oder Ferien in der Schweiz
- Kontakte zu Verwandten und Bekannten des Ehegatten in der Schweiz
- weitere enge Kontakte zu Personen, die in der Schweiz leben
- Beherrschung einer Landessprache oder eines Dialektes.

Fünfjahresfrist auf drei Jahre vorsieht. Bundesrat und Parlament müssen dazu allerdings noch Stellung nehmen. Ob und wann diese Neuerung in Kraft treten wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Schweizer Vater

Hat ein ausländisches Kind einen Schweizer Vater, der mit der Mutter **nicht verheiratet** ist, so kann es vor der Vollendung des 22. Altersjahrs ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, sofern **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) wenn es seit **einem Jahr** in der Schweiz wohnt;
- b) wenn es seit einem Jahr in **Hausgemeinschaft** mit dem Vater lebt;
- c) wenn es dauernde **enge persönliche Beziehungen**

Ein ausländisches Kind, das **vor dem 1. Juli 1985** geboren wurde und dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, kann vor Vollsiedlung des **32. Altersjahrs** ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es **in der Schweiz** wohnt.

Ist es **mehr als 32 Jahre** alt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt

Der Schweizer Pass:
nach wie vor begehrt!
(Foto: Keystone)

fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit **einem Jahr** hier wohnt.

Die erwähnte parlamentarische Initiative möchte die Fünfjahresfrist hier ebenfalls auf drei Jahre herabsetzen. Zusätzlich dazu soll für Kinder einer Schweizer Mutter eine neue Bestimmung eingeführt werden, die eine erleichterte Einbürgerung einzigt gestützt auf eine **enge Verbundenheit** mit der Schweiz ermöglichen würde. **Wohnsitz** in der Schweiz



wäre **nicht** erforderlich und das **Alter** der Bewerberin oder des Bewerbers würde **keine Rolle** mehr spielen.

Bürgerrechtsverlust

Ein im Ausland geborenes Kind eines Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des **22. Lebensjahres**, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland **gemeldet** worden ist, sich selber gemeldet hat oder dieser **schriftlich erklärt**, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

Verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, so verlieren es auch seine eigenen Kinder. Wer die entsprechende Meldung oder Erklärung unterlassen hat, kann innert **zehn Jahren** ein **Wiedereinbürgerungsgesuch** stellen. Wohnt der Gesuchsteller seit **drei Jahren** in der Schweiz, so kann er dieses Gesuch auch nach Ablauf der Frist einreichen.

Wohnsitz

Der Wohnsitz in der Schweiz stellt eine häufige Einbürgerungsbedingung dar. Gemeint ist der **offizielle Wohnsitz** (**Anmeldung** bei einer Gemeinde). Ferienaufenthalte genügen also nicht. Vor der Einreise ist bei der zuständigen Schweizer Vertretung im betreffenden Aufenthaltsstaat ein **«Einreisegesuch»** zu stellen. Vgl. dazu auch die offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» 3/92.

Spezialfälle

Das Bürgerrechtsgesetz enthält auch Spezialregelungen für seltener Fälle wie zum Beispiel:

- erleichterte Einbürgerung von Kindern, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine **frühere Ehe** mit einem Schweizer Bürger erworben hatte oder

- Wiedereinbürgerung von Schweizerinnen, die das Schweizer **Bürgerrecht durch Heirat verloren** haben.

Weitere Hinweise

Wenden Sie sich mit allfälligen weiteren Fragen, insbesondere zu Spezialfällen, an die zuständigen Schweizer Vertretungen im Ausland, die auch **Merkblätter** abgeben oder Sie gerne persönlich beraten.

Paul Andermatt

Freiwillige AHV/IV

National- und Ständerat haben in der diesjährigen Frühjahrssession beschlossen, die Abschaffung der freiwilligen AHV/IV aus der Liste der Sanierungsmassnahmen 1993 zu streichen und das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen.

Es soll zunächst geprüft werden, ob es zweckmäßig wäre, die freiwillige AHV/IV auf Staaten zu beschränken, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen.

Zudem ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Prämieneinnahmen und Versicherungsleistungen anzustreben.

Der Bundesrat wird das Thema voraussichtlich in Verbindung mit späteren Sparmassnahmen wieder auf den Tisch bringen. (Siehe auch Seite 19!) ■

ANP

In eigener Sache

Adressänderungen



(Grafik: Hugo Brossard)

Der Auslandschweizerdienst und das Auslandschweizer-Sekretariat erhalten immer wieder Adressänderungen von Leserinnen und Lesern der «Schweizer Revue». Zuständig für die Adressverwaltung sind jedoch die Schweizer Vertretungen (Botschaften/Konsulate) im Ausland.

Melden Sie also Adressänderungen bitte einzig und allein der für Sie zuständigen Vertretung.

Sie können dazu untenstehendes Formular benutzen. Die «Schweizer Revue» und auch Ihr Stimmmaterial (falls Sie bei der Vertretung angemeldet sind) wird Ihnen dann an die neue Adresse zugestellt. Sie helfen so zugleich mit, die zahllosen «Schweizer Revue»-Rücksendungen zu verhindern, die der Auslandschweizerdienst nach jeder Ausgabe zu bewältigen hat.

Name und Vorname _____

Geburtsdatum _____

alte Adresse _____

neue Adresse _____

Tel. _____

gültig ab _____

Unterschrift _____

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Eine Schweiz ohne Militärflichtersatz»
(bis 11.11.94)

Régis de Battista, 15,
rue des Pavillons,
CH-1205 Genève

«für eine vernünftige Drogenpolitik»
(bis 18.11.94)

Beat Kraushaar, Postfach 137,
CH-8026 Zürich

«für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe»
(bis 01.12.94)

Herbert Karch, Postfach,
CH-4601 Olten

«für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden»
(bis 21.03.95)

Jacqueline Gottschalk,
Postfach 632,
CH-3000 Bern 25

«für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendungen («Energie-Umwelt-Initiative»)»
(bis 28.03.95)

Gallus Cadonau,
Postfach 2272,
CH-8033 Zürich

«für einen «Solar-Rappen» («Solar-Initiative»)»
(bis 28.03.95)

Gallus Cadonau, Postfach
2272, CH-8033 Zürich

«für eine Regelung der Zuwanderung»
(bis 01.09.95)

Philipp Müller, Postfach,
CH-5734 Reinach AG